



## Lärmschutzverordnung

Gestützt auf den § 2 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach zur Hinanhaltung ungebührlicher Lärmbelästigung in den verbauten Gebieten der Gemeinde Dölsach am 13. Sep. 1991 verordnet:

- Motor-Rasenmäher, Kreissägen und andere lärmerzeugende Maschinen und Geräte dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 20.00 Uhr in Betrieb genommen werden.
- An Sonn- und Feiertagen ist das Inbetriebnehmen der genannten Maschinen und Geräte ganztägig untersagt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Maschinen und Geräte, die auf Baustellen im Einsatz stehen und die in der Landwirtschaft Verwendung finden.

### Strafbestimmungen

Wer Ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere auf Grund dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,00 (EUR 726,73) oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Bei Vorliegen von besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.